

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Jahresbericht 2019 der Katholischen öffentlichen Bücherei Bilfingen

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis vom Jahresbericht.

Sachverhalt:

Die von Edeltraud Wessinger mit ihrem Büchereiteam geführte Bücherei legte der Verwaltung den Jahresbericht 2019 vor.

Darin wird sowohl der Medienbestand wie auch die Zahl der ausgeliehenen Medien unterteilt nach Sachbüchern, Romanen, Kinderbüchern, Hörspielcassetten, CD's, Spielen, Comics, Computerprogrammen und Zeitschriften dargestellt.

Die Bücherei verfügt derzeit über einen Medienbestand von ca. 16.016 Medien. Hinzu kommen aber ab 2015 der e-Medien-Bestand, welcher ständig wächst auf nun 15.364 und das mögliche Online-Angebot, das sehr gut angenommen wird. Die Bücherei nimmt bei den Verbundteilnehmern einen Spitzenplatz bei den Online-Ausleihungen ein (3. Platz). Bei der Bücherei leisteten 2019 auch 4 Schüler des Lise-Meitner-Gymnasiums ihr Sozialpraktikum ab.

Vorbildlich ist, dass die Bibliothek ausschließlich ehrenamtlich geführt wird und zwar von 25 Personen.

Die Ausleihungen betragen insgesamt 51.720. Die hohe Leseranzahl von 1.467 Personen, kommen zu ca. 59% aus Kämpfelbach, daneben aus den umliegenden Orten wie Königsbach-Stein (ca. 21 %), Remchingen (11 %), Birkenfeld, Keltern, Ispringen, Pforzheim, Walzbachtal und Neulingen.

Die Einnahmen der Bücherei von 28.270,- € erwirtschaftet die Bücherei größtenteils selbst. Daneben leistet die politische Gemeinde einen freiwilligen Zuschuss von 5.000 €, die Erzdiözese in Freiburg von 1.500 € und die Kirchengemeinde Bilfingen von 2.046 €.

Im Jahr 2019 wurden 15.460,- € für neue Medien/Zeitschriften, 4.318,- € für Materialien und Sonstiges incl. Porto, 475,- € für sonstige Kosten, 1.770 € für Einrichtung und 2.372,- € für e-Medien (Werbung und Einrichtung), also insgesamt 24.395,- € aufgewendet.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die hohe Zahl an ausgeliehenen Artikeln einschließlich der Verwaltung des Medienbestandes und das neue Standbein, nämlich das vielfältige Online-Angebot ist für eine ehrenamtlich geführte Bücherei eine außerordentlich beachtenswerte Leistung und verdient allergrößten Respekt.

Die Verwaltung spricht dafür den Dank und die Anerkennung aus.

Gerne hat das Gremium im Jahr 2019 die Bücherei auch darin unterstützt, sich finanziell an der Miete für die Archivräume (in Eisingen) zu beteiligen. Diese finanzielle Unterstützung wird weitergeführt werden.

Die Gemeindeverwaltung und das Gremium hoffen und sie wünschen, dass diese gute ehrenamtliche Arbeit durch das Büchereiteam unter der Leitung von Frau Edeltraud Wessinger mit ihrem bewährten Team fortgesetzt wird und bedankt sich hierfür mit einem kleinen Präsent.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**3. Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Kämpfelbach für die Jahre 2015 bis 2018
Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Unterrichtung des Gemeinderates (§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO)**

Beschlussvorschlag:

Das Gemeinderatsgremium nimmt die Ergebnisse der Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2015 bis 2018 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat bei der Gemeinde Kämpfelbach eine Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2015 bis 2018 durchgeführt. Die Zuständigkeit der GPA für diese überörtliche Prüfung ergibt sich aus § 113 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen in der Zeit vom 08.01.2019 bis 04.02.2019 bei der Gemeindeverwaltung Kämpfelbach und anschließend bei der GPA statt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2015 bis 2018, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung der Bauausgaben hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt. In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen worden. Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen worden.

Der Prüfungsbericht enthält keine finanziellen Feststellungen sondern nur formelle Beanstandungen. Das Einhalten der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.

Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Die Verwaltung ist am 15.03.2019 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung vorab mündlich unterrichtet worden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks auf wesentliche Feststellungen, ggf. ergänzt durch Hinweise und Anregungen zur fachrechtlichen Verwaltungsoptimierung bei kommunalen Baumaßnahmen. Sind bestimmte Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen.

Dieser Prüfungsbericht ist der Gemeindeverwaltung im Juli 2019 zugegangen. Die GPA bittet, das Erforderliche zu veranlassen und zu den Prüfungsfeststellungen des Berichts innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat wird über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet (§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO). Zu diesem Zweck erhalten die Gemeinderäte die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung (Kapitel 2 des Prüfungsberichts, Seite 7 bis 8, Anlage 1).

Zu den Prüfungsfeststellungen hat die Gemeinde mit Schreiben vom 18.12.2019 umfassend Stellung genommen. Die Gemeinderäte erhalten auch dieses Schriftstück (Anlage 2).

Es ist zu bemerken, dass im Vergleich zur Prüfung der Bauausgaben 2011 bis 2014 keine monetären Rückforderungen erforderlich wurden. Es handelt sich nur noch um formelle Beanstandungen. Außerdem sind – mengenmäßig betrachtet – nur noch ein Drittel der Anzahl an Beanstandungen (9 Stück) vorhanden. Dies spricht für die Güte bzw. für die Verbesserung der Verwaltung.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Bauanträge

- a) **Kenntnisgabeverfahren → zur Information:**
Mühlstr. 12, Flst .Nr. 3958, OT Bilfingen
Abbruch Scheune und Mühle

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft wird die Scheune und die Mühle auf dem Grundstück Flst. Nr. 3958 in der Mühlstr. 12 abbrechen.

Die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen liegen bereits seit 26.11.2014 bzw. 03.11.2015 vor.

Der Fachunternehmer bestätigt, dass er die notwendige Befähigung für die Durchführung der Abbucharbeiten besitzt. Somit sind alle Voraussetzungen für den Abbruch im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO erfüllt.

Eine Stellungnahme nach § 36 I S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Das Gemeinderatsgremium wird hiermit über den Abbruch informiert.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

- b) Mühlstr. 12, Flst. Nr. 3958, OT Bilfingen**
Bauvoranfrage: grundsätzliche bauplanungsrechtliche
Zulässigkeit (überbaubare Grundstücksfläche)

Beschlussvorschlag:

Die „überbaubare Grundstücksfläche“ wird wie folgt festgelegt:
Die Gebäude müssen einen Abstand zwischen 1,5 m und 2,5 m zur Straße haben und dürfen eine Bautiefe von 14 m, einschließlich Vorbauten und/oder untergeordnete Bauteile nach § 5 Abs. 6 LBO, nicht überschreiten.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, das Grundstück entlang der Waldstraße zu teilen und zu bebauen. Es wurde eine Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Doppelhäusern eingereicht, aber laut LBO können nur einzelne Fragen geklärt werden:

§ 57 LBO Bauvorbescheid:

(1) Vor Einreichen des Bauantrags kann auf Antrag des Bauherrn in Textform ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Der Bauvorbescheid gilt drei Jahre.

Inzwischen wurde als Frage die grundsätzliche bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (überbaubare Grundstücksfläche) definiert.

Das Grundstück Flst. Nr. 3958 liegt nicht innerhalb eines Bebauungsplanes, daher ist für die Bearbeitung der Bauvoranfrage § 34 BauGB anzuwenden.

§ 34 BauGB

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile: Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Gebäude der näheren Umgebung, d.h. auf der rechten Seite entlang der Waldstraße sind alle bergseits 1-geschossig, talseits 2-geschossig mit Satteldach und einer Dachneigung von 35° bis 45°, größtenteils mit Dachgauben. Der First verläuft bei allen Gebäuden parallel zur Straße, teilweise sind die Auf- oder Anbauten mit Gegengiebeln.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Häuser stehen in einer Reihe, zwischen 1,5 m und 2,5 m von der Straße entfernt. Die Bautiefe der ursprünglichen Gebäude ist zwischen 8 m und 9 m. Zwei Gebäude wurden später durch einen Anbau Richtung Mühlkanal erweitert. Diese haben jetzt eine Bautiefe von 12 m bzw. 14 m.

Um sich in die nähere Umgebung einzufügen müssen für die „überbaubare Grundstücksfläche“ also folgende Kriterien beachtet werden:

Die Gebäude müssen einen Abstand zwischen 1,5 m und 2,5 m zur Straße haben und dürfen eine Bautiefe von 14 m, einschließlich Vorbauten und/oder untergeordnete Bauteile nach § 5 Abs. 6 LBO, nicht überschreiten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, dass die „überbaubare Grundstücksfläche“ wie folgt festgelegt wird:

Die Gebäude müssen einen Abstand zwischen 1,5 m und 2,5 m zur Straße haben und dürfen eine Bautiefe von 14 m, einschließlich Vorbauten und/oder untergeordnete Bauteile nach § 5 Abs. 6 LBO, nicht überschreiten.

Noch abschließend ein allgemeiner Hinweis:

Für den Fall, dass der Mühlkanal ganz oder teilweise als Gewässer erhalten bleiben müsste, tritt automatisch das Wassergesetz für Baden-Württemberg (§ 29 Abs. 1 WG i. V. mit § 38 WHG) in Kraft. Dann muss der Gewässerrandstreifen (im Innenbereich 5 m) von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____